

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

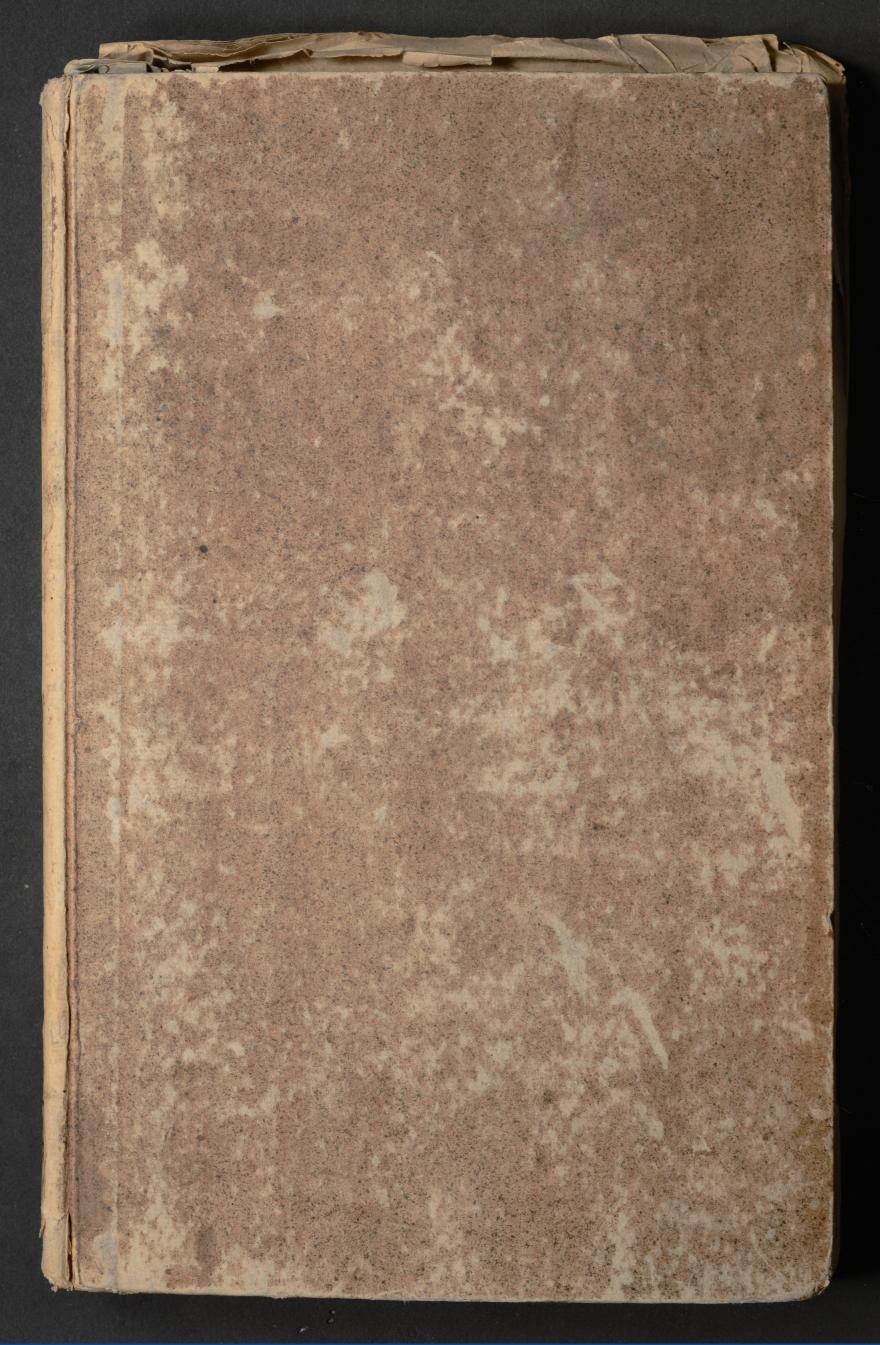
Beylagen/ Zu dem am [] 1690. dictirten Hochfürstlichen Mecklenburgischen Memoriali

[S.I.], [ca. 1690]

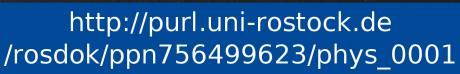
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756499623

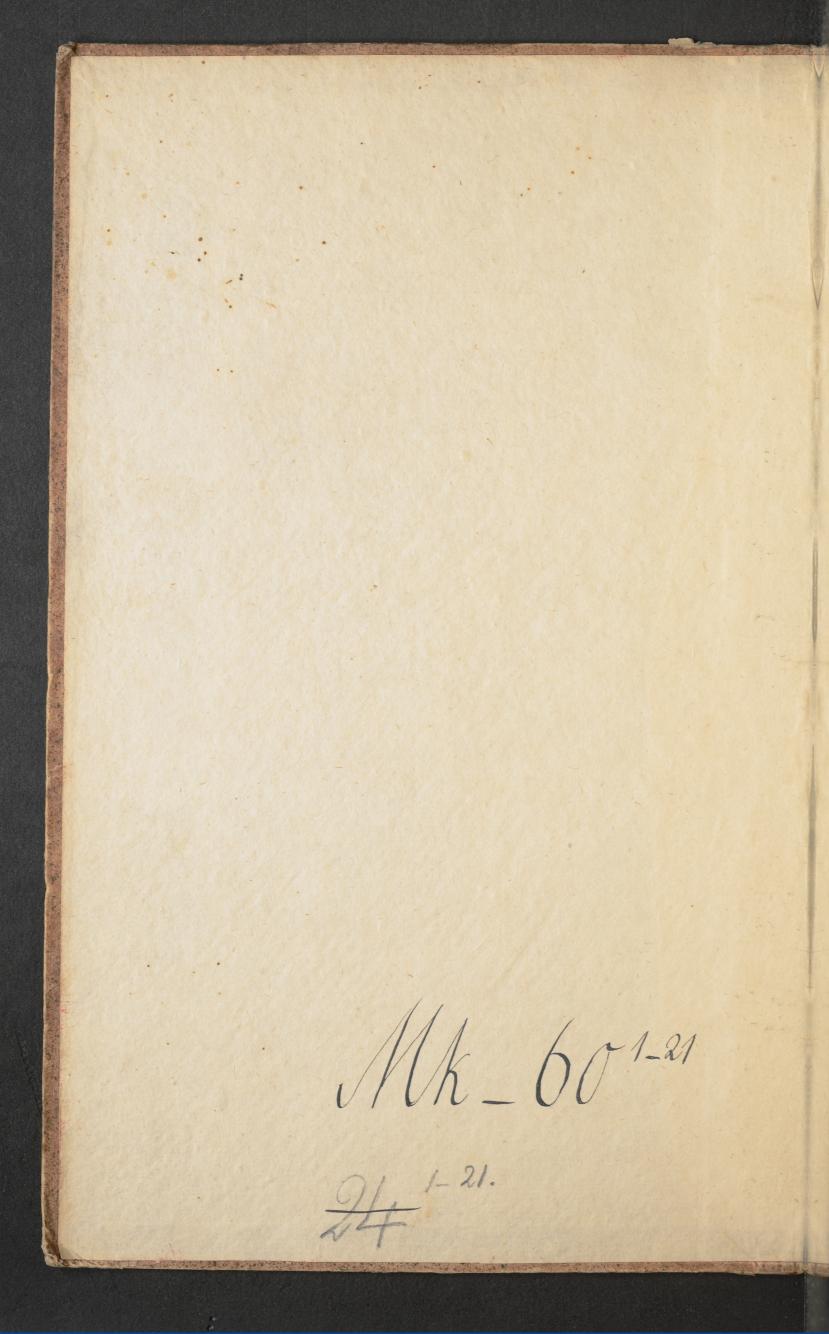
PUBLIC

Druck Freier 8 Zugang



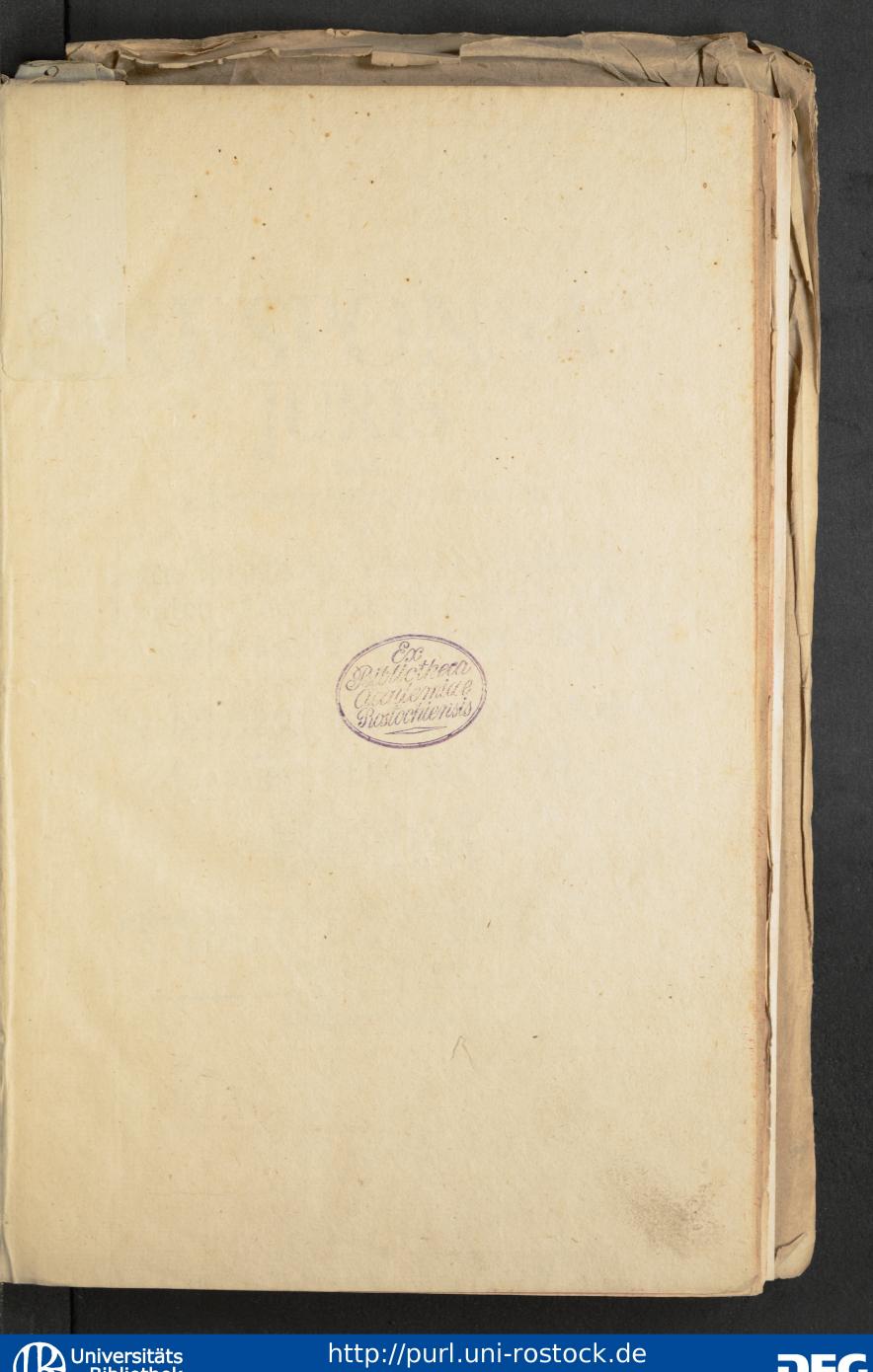




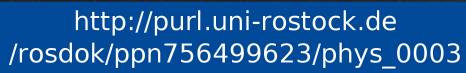


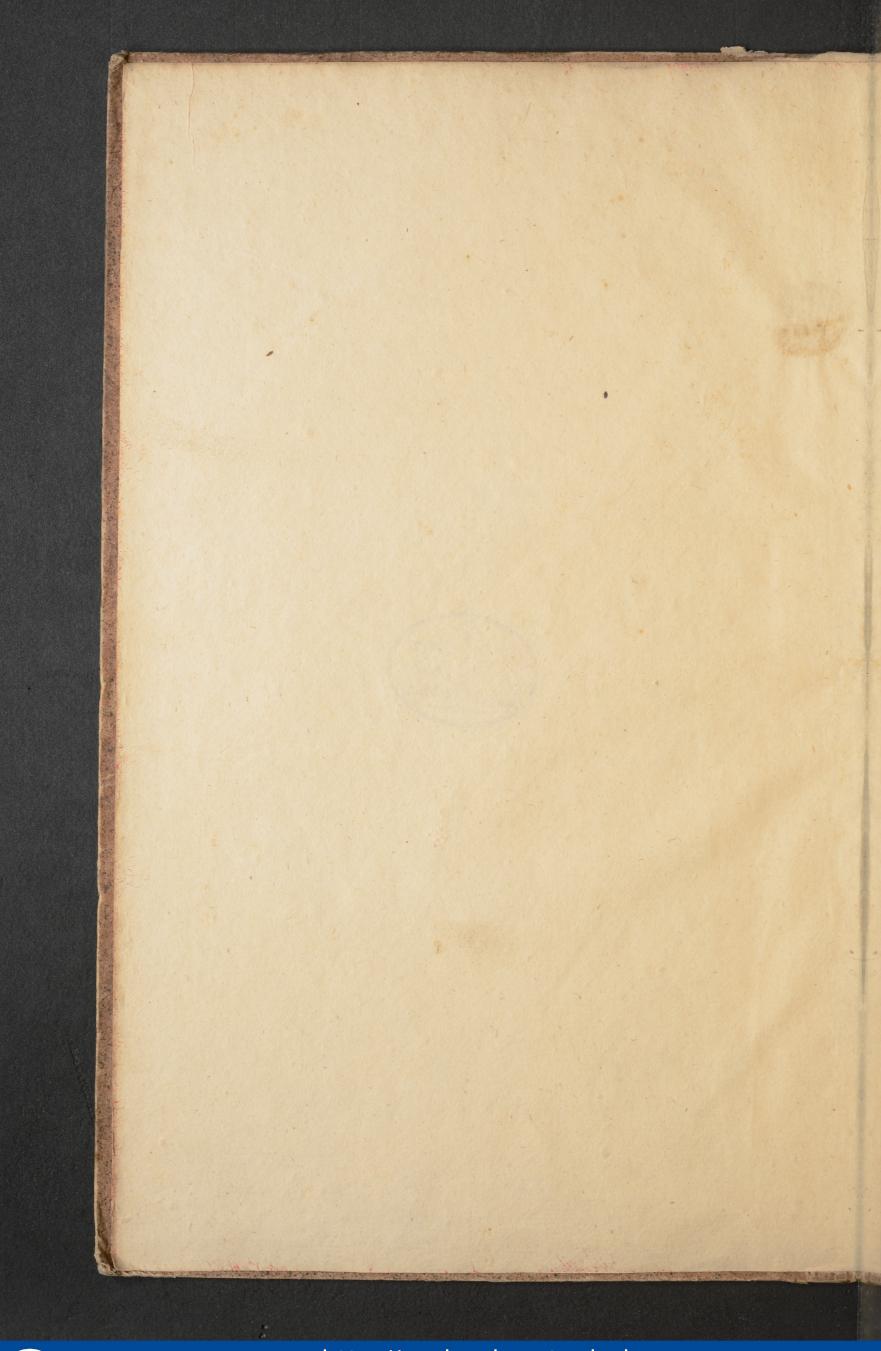




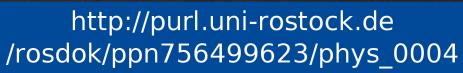


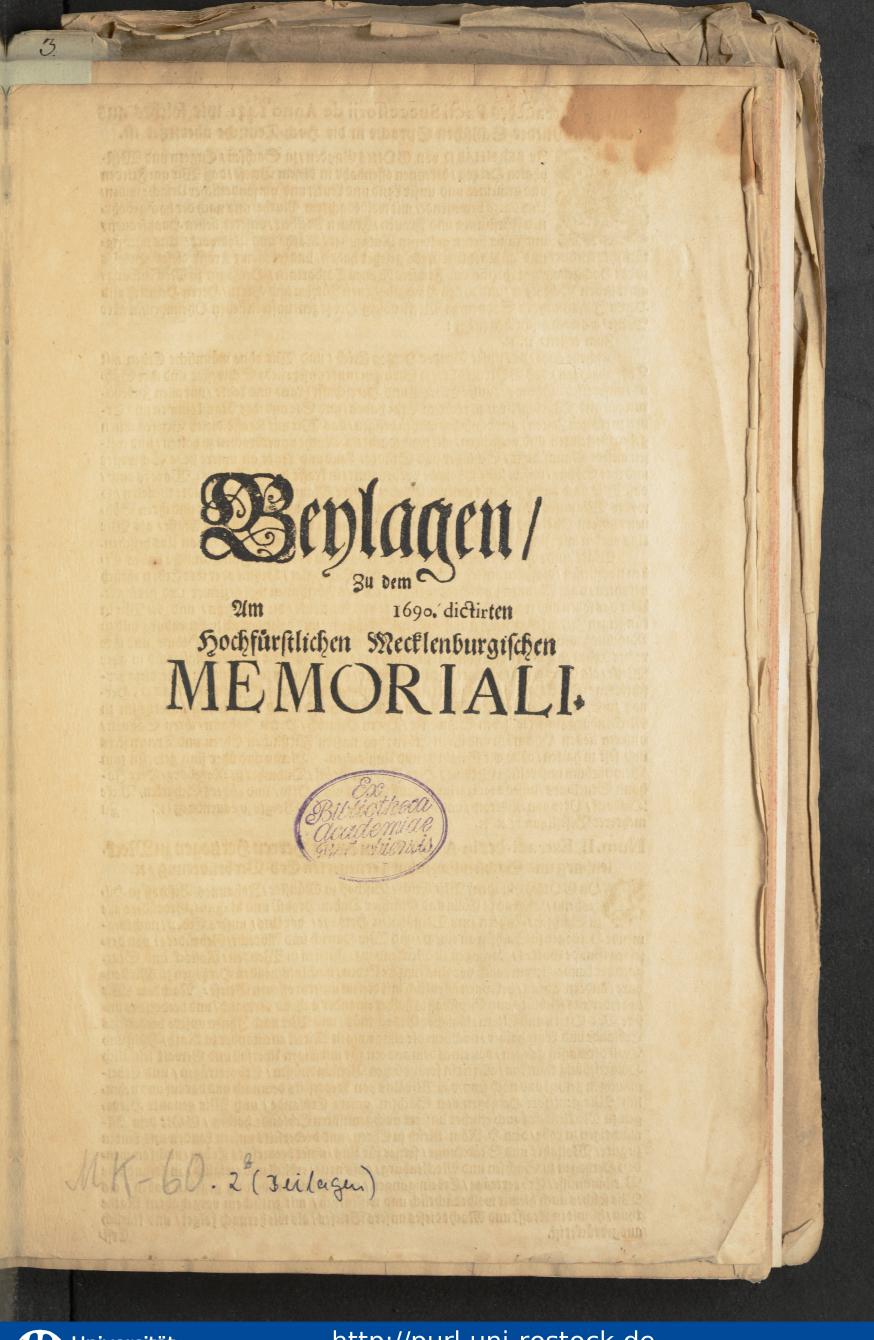














Num. I. Extract des Pacti Successorii de Anno 1431. wie solches aus der alten Nieder Safischen Sprache in die Soch-Teutsche übersetteff.



Ir BERNHARD von GOttes Gnaden in Sachsen / Engern und Westphalen Derhog / betennen offenbahr in Diefem Briefe / Daß Wir um Frieden und gemeiner und unfer Land und Leutel und um sonderlicher Ursache willens Uns darzu bewegende/ mit wolbedachtem Muthe/ und nach der hochgebohrs nen Fürstinnen und Frauen / Frauen Adelheit / unserer lieben Haußfrauen und Unferlieben getreuen Rathgeber/ Rathe und Vollwort/ Uns nach nas

turlicher Geburt und angebohrner Liebe gesethaben und jeken mit Krafft dieses Briefes zu der Hochgebohrnen Fürstin und Frauen/ Frauen Catharinen / Herkogin zu Mecklenburg i unfer lieben Schwester und zu den Sochgebohrnen gurften und Berrn/ Berrn Deinrich und Herrn Johann/ihren Sohnen/zu Mecklenburg Herhogen unseren lieben Oheimben/in aller

Weise als nach geschriben stehet:

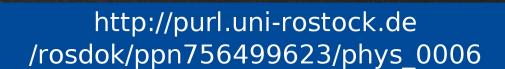
Zum ersten / 2c. 2c. Geschehe auch / das unfer Bruder Berkog Erich / und Wir ohne mannliche Erben mit Tode abgingen / das @ Ott verhute / fo follen genannte unfere liebe Schwester und ihre Soh. ne / unfere liebe Oheimbe / unfer Erbtheil und Herrschafft / Land und Leute / mit allen Zubehorungen und Wurdigkeiten zu rechtem Erbe haben und Sie und ihre Nachkommen und Erben zu ewigen Zeiten i gewöhnlicher massen besissen i das Wir mit Krafft dieses Briefes ihnen geben/bestetigen und versichern/mit wolbedachtem Muthe unverbrochen zu halten / und weisen unsere Mannschafft, Schlösser und Städte/ Land und Leute an unsere liebe Schwester und ihre Gohne / unfere liebe Dheimbe vorbenannt / in frafft diefes Briefes; Ware es auch / daß Wir nach dieser Zeit mit unserm Bruder ünsere Mannschafft und Städte theileten / so wollen Wir unser Theileunsere Mannschafft und Städtelunserer Schwester und ihren Sohnen/unsern Dheimbden vorbeschriebene Erbhuldigung thun lassen/in aller Masse, als Wir Uns vorhin mit Ihnen in Diefem Briefe verschrieben haben, wann Gie das von Uns heischen.

Ware auch / daß unfer lieber Bruder Herhog Erich oder Wir Jungfrauliche Leibes Ers ben nachliessen / diessollen unsere vorbenannte liebe Schwester / Dehme oder ihre Erben ehrlich berahten / nach Mannen und Stadte Rath / als das Fürstinnen wol geziemet und gebühret. Uber das sollen und wollen Wir unsere Bogte und Amtleute / die nun fepn / und die Wir in kunftigen Zeiten seigen werden auff anseren Schlössern / und besonderlich zu Lauenburg und zu Rakeburg weisen an die ermelte unsere liebe Schwester und vorgeschribene Dehme und ihre rechte Erben zu halten / und glauben zu haben / also wol / als Wir in aller Maffe und in aller Weise sals dieser gegenwärtiger Briefausweiset von Wortenzu Worten: Alle diese verschriebene Stucke und Articule und einen jeden besonders geloben Wir BERNHARD, Her-Hog zu Sachsen / 2c. Der Hochgebohrnen Fürstin und Frauen/ Catharinen / Herkogin zu Mecklendurg / unserer lieben Schwester / Herrn Beinrich / Herrn Johann / ihren Sohnen / unseren lieben Oheimben und ihren Erben; ben unsern Fürstlichen Ehren und Treuen stets und fest zu halten ohne alle Gefährde und Unglauben. Hieran und üher sind gewesen zum Beweißthum unsere liebe Getreue / Herr Johann Proel / Duhmher zu Rageburg / Herr Johann Stuelbars lunfer Secretarius, Hank Marschalet | Otto lund Luders Schacken Wicke Daldorff / Otto von Nigerow / und Hinrich Muffe / unsere Voigte zu Lauenburg / 2c. mehrerer Befestigung / 20. 20.

Num. II, Extract. der in A. 1518. von denen Herren Berhogen zu Mect. lenburg und Sachsen. Lauenburg erneuerten Erb. Werbrüderung / 2c.

On GOttes Gnaden / Wir Erich / Bifchoff zu Munster / Johannes/Bifchoff zu Sile desheim/Berend zu Colln und Munster Duhm, Probst/ und Magnus, Gebrudere/alle zu Sachsen/Engern und Westphalen Berkoge/ vor Une/ unsere Erben/nachkommende Berhogengu Sachsen an einem / und Wir Binrich und Albrecht/Gebrudere / von ders selben Gnade Gottes / Herhogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Rostock und Star. gard der Lande Herren / auch vor Uns / unfere Erben / nachkommenden Herhogen zu Mecklens bure / andern Theils / bekennen offentlich mit diesem unserm offenen Briefe: Nachdem Wir zu beederseits Geblüts und Sipschaffts halber einander nahend verwand und beederseits un= fere Vor-Eltern und Eltern / löblicher Gedachtnuß / und Wur nach Ihnen unfere beederfeits Erblande und Leute halber / nachdem die ohne einigen Mittel aneinander zu Rath / Hulff und Eroft dermaffen gelegen / daß eines dem andern fur unbilligen Uberfall und Gewalt leichtlich Bulffreichung thun tan/allezeit in freundlichen Berffandnuffen/ Erbvertragen / und Erbeinigungen gewest und noch senn/daß Wir Uns von beederfeits demnach und darauf und nehm. lich Wir gemeldte Herhogen von Sachsen unsere Erblande / und Wir genante Herhos gen zu Mecklenburg auch etlicher unferer nachgemeidten Erblande halben / &Dtt dem 211machtigen zu Lobe / dem S. Rom. Reich zu Chren / und beederfeits unfern Landen und Leuten Bugute/ Bolfahrt und Starcfunge / ferner fur Uns / unfer beederfeite Erben / nachfommen. den Herhogen zu Sachsen und Medlenburg / aufs neue / erblich und ewiglich / in freundliche Verständnusse/Erbverträge/Erbeinigungen/ und Erbverdrüderung gegeben haben/ als Wir folches auch hiemit wolbedachtlich und wiffentlich/ mit zeitlichem vorgehabten Rathe thun/hiemit in Rrafft und Macht diefes unfers Briefes / als wie hernach folget / und flarlich ausgedrücketift.





Erstlich so sollen und wollen Wir beederseits einander mit allen nachgemeldten und andern unsern Erblanden getreulich und freundlich meinen sehren und fordern sund ein Theil das anderes wo ihm einige unbillige gewaltsame Bedrängnüß und Uberfall zustündes demselben beschwehretem Theiles wo er sein zugleich rechte mächtig ist, mit Raths Trost spülstenicht verlassen, sondern davor mit allem Vermögen helsten entsehen und retten.

Folgend fo haben Wir die Herhogen zu Sachsen alles als Herhogen zu Sachsen uns mit allen unfern Erblanden und Leuten Rieder, Sachfen / als nehmlich den Blecken / Schloffern / Stadten und Dogtenen / als Lauenburg / Rageburg / Neuhauß / Steinhorst / Schwargenbeck/ Trembsbuttel/und anders/auch den Bollen auff der Elbe/ der Stegnig und in der Stadt Luneburg / auch dem Lande ju Sadeln / Weft-Friefland / und den Herrschafften Lehn-Schafften jur Sona / Lippe /zc. auch den Obrigfeiten / Berrligfeiten / Berichten und Gerechtigfeiren / Die Wir ju Engern und Westphlen 2c. auch den Gerechtigfeiten Die Wir an Mollen/Riefebuttel und anderswo haben oder habe moge/ mit famt alle ihren Regalien, Lehnschaffe ten/ Obrigfeiten / Berrligfeiten / Bogtepen / Dienften / Rugungen verfeget und unverfeget wie die benannt oder geheiffen fenn mogen davon nichts ausgenommen, in aller Mafferwie die unfere Bor: Elternund Eltern loblicher Gedachtnif vom D. Reich zu Lehn getragen/und ferner aufUns geerbet habeniju gemeldten unfern Oheimben von Mecklenburg ; und Wir gemeldte Bergogen zu Mecklenb. wiederum zu gemelten unfern Obeimben von Sachfen / mit nachbenanten unfern Erblanden und Leuten / Flecken | Stadten / Schloffern und Vogtenen / als nehmlich der Stadt Bigmar/Schwerin/Schloß und Stadt/der jugehörigen Bogten / Mecke lenb. mit feiner Logten / Grevesmublen/Stadt mit feiner Bogten/Gadebufch / Stadt und Schloß mit der Bogten Bittenburg/Schloß und Stadt mit der Bogten / Crivik / Schloß und Stadtmit der Logten/ Neuskadt Schloß und Stadt mit der Logten/Grabau/Schloß und Staadtmit der Logten/Borlosen/Schloß mit seiner Logten/ Dompse/ Schloß mit dem Blecken und Vogtenen/Boigenburg/Schlof und Stadt mit feiner Vogten/mit famt allen ihren Regalien, Lehnschafften Obrigfeiten/mit Dienften/ Rugungen/Bollen/ Gerichten/ Gerechtigkeitent In und Zugehörungen/wie die genannt oder geheissen sepn mogen / davon nichtes aus. genommenin aller maffen wie die unfere Eltern und Bors Eltern /lobl. Gedachtnuß und Wir vom H Reich zu Lehn getragen/und auf Uns geerbet fepn/zu einander vor Uns und Unfer bees derfeit/als Unfer Herhog Magnus zu Sachfen/und unfer Herhogen zu Mecklenburg mannliche Leibes : Lehns-Erben absteigender Limen / erblich und erviglich zu ein ander verbrudert / gefeket und verschrieben / wie Bir auch solches alles hiemit thun/nachfolgender Beise : Welches Theil unter Unstals Medinburg oder Sachsen / Sachsen oder Medlenburg i sonder und obne Leibes - Lehns Erben / mannliches Geschlechts / mit Tode verfielen / fo / daß deffelben Stammes mannlichen Beschlechtes in absteigender Linien feiner mehr mare/ das der allmache tige GOtt /nach feinem Gottlichen Billen/lange friften und verhuten wolle / das alsdann/ und nicht zu vorn oder ehe def verfallen- und verftorbenen Theils obangezeigete nachgelaffene Lande und Leute / Schloffer / Stadte / Flecken / Memter / Bogtepen mit ihren Ginwohnern / Bollen / Lebnichafften / und allen andern ihren Gerechtigkeiten / In-und Bugehorungen ; wie die obgemeldet und berühretsenn erblichen an das Theil so noch im Leben ist sallen und koms men / und daß fich aledann folche nachgelaffene Lande und Leute folgend von Stund an nach ihnen/als ihrer rechten Gerrichafft richten und halten / und ihnen mit aller gebuhrlicher und gewöhnlicher Pflicht gewärtig unterthänig und gehorjahm fenn follen. Go bescheidentlicht ob fich der Fall am ersten mit Une Berkogen judhecklenburg und an unsern mannlichen Leibes. Lehns-Erben absteigender Linie / begeben murde / fo / daß der feiner mehr im Leben mare / das und alles in dem Willen und Schickungdes allmachtigen & Ottes ftehet / daß alsdann Wir gemeldte Herhogen zu Sachsen und unsere Leibes Lehns Erben obgemeldte unserer Berhogen ju Mecklenburg oben angezeigete und bestimmte Lande und Leute / Graffichaften/ Stadtel Schlöffer / Aemter / Lehn schafften Zollen / mit allen ihrem Unhange/ Gerechtigkeiten/ Inund Zugehörungen / einnehmen und erblich haben und behalten / und fich des Tituls deffelben Landes und Graffichaften gebrauchen mogen, und wiederum/wo der Todesfall fich mit Uns Berkogengu Sachfen und unfern Berkog Magnus mannlichen Leibes-lehns. Erben absteigender Linien begebeifo / das der feiner mehr im leben ware / das und alles in Gottes Willen und Schickung fiebet / daß alsdann obgemeldte unfere Oheimen von Mecklenburg / oder ihren Leibes-lehns-Erben absteigender Linien / alle unsere Lande/ leute / Graffchafften / Hemter/ Lehnschafften / Bollen / mit allen ihren Anhangen / In und Bugehorungen / wie die obgemeldte und ausgedrucket fenn ohne mannliches Hinderung einnehmen und die erblichen haben und behalten / und fich des Tituls derfelbigen lande / in maffen / wie Wir jest / gebrauchen mogen/jedoch mit dieser Condition und Anhange/ so der verftorbene Theil/als von uns Herkos gen ju Mecklenburgoder Sachfen / Sachfen oder Mecklenburg / Tochter/ Schweftern/Bets terten oder Wittmen / Fürstinnen / eine oder mehr hinterlaffen wurde / das dieselben von dem lebendigen Theil / wann vonihme folche verfallene lande und leute eingenommen fenn wur-Den / nach Rath Der landichaft / Darinn Die Berlaffene / wie gewöhnlich / gebuhrlich / ehrlich und Gurftlich ift / ju den Ehren bracht oder verforget / auch die Mit-Fürstinne die Zeit ihres lebens ben ihren verschriebenen Bitthumben, and Diefelben verfallen lande und leute/ Beifts lich und Weltlich / von dem lebendigen Theile / als ihrer folgenden rechten Berrichafft / ber allen ihren Privilegien, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten gelaffen / und daben gehandhabet/geschüßet und geschirmet sollen werden/ 26.



Num. III. Extract eines Schreibens/wenl. Herhog Franken zu Sachsen/ Engern und Westphalen zu an wenl. Herhoglichen zu Mecklenburg/de dato den 1, Februarii, Anno 1591.

Mo bitten daneben Sohnliches Fleisses / E. Lbd. wolle sich unserer zusammen gesetzten Bater und Sohnlichen Correspondent gutes Vertrauens/ der nachbahrlichen Confæderation und Verbündnüß/ so vor vielen Jahrenzwischen den Fürstlichen Häusern Mes Alenburg und Sachsen/durch unsere beederseits gottseelige Vorsahre aufgerichtet / bif anhero continuiret/ und durch uns zu beeden Theilen renoviret und erweitert worden / freundlich erinnern /2c.

Num. IV. Extract. eines Schreibens / gegeben ju Otterndorff / den 10. Augusti, 1618. von herrn herhog Frangen ju Sachien / Engern und Westphalen / 2c. an herrn herhog hang Albrecht zu Medlenburg abgelaffen.

Ann Wir Uns dann hierben erinnern/wie zwischen beeden Fürstlichen Säusern Mes Ekd. dieselbe in Originali uf unser Beste Rakeburg frühe Morgens vorgezeiget/und der Renovation halber communiciret worden/Uns auch so jemalen als zeht zum höchsten daran gelegen/das Uns mit gutem Nath und That bep dieser unverhossten Beschwerung assistiret und unter die Arme gegrissen würde/welches propeer spem successionis und daher fündlichen Interesse von niemand justiore prætextu, denn welche ex pacto shre Anwartung an unserm Fürstenthum hätten/geschehen möchte/ze.

Num. V. Extract gesammter Chur. Fürsten und Stände Intercessionalium ad S. Casar. Majest, in Puncto der Expectant für das hochturftl. Hauß Medlenburg auf das herhogthum Sachsen Lauenburg de dato Ofinabruch

den 25. Julij. 1648.

Allergnädigster Herr/ 2c.

Wer Ranserl. Majest sollen Wir allerunterthanigst nicht verhalten / und ist deroselben ohn iveissentlich vorhero aus der Relation dero allhie anwesender Plenipotentiarien mit mehrern Umftanden allergnadigst befant / was maffen die Friedenshandlung mit der Cron. Schweden durch Gottliche gnadenreiche Berlephung und ungespahrten Gleiß / bevorab hochwolged. E. Rapferl. Majeft. Plenipotentiarien fotveit gebracht worden/daß nunmehe fast alles/was zu derselben gehörig/aufferhalb etlicher wenigen Puncten/ und furnehmlich unter denselben das gurfil. Mecklenb. Equipollenk /zuihrer Perfection und Richtigfeit und Die Sache Dahin gelanget / Daß man mit denen Ronigl. Schwedischen Legaten gleichsam im Schlusse selbsten begriffen. Wann nun allergnadigfter Rapfer und Berr die Erorterung def ermeldten gurftl. Mecklenburgifchen Equipollentis unter andern Stucken vornehmlich an allergnadigster Ertheilung der von Berkog Adolph Friedrichs ju Medlenburg Gurftl. On. por fich / und nach Absterben feiner mannlichen Descendenten dero minder jahrigen Better und Pflege-Sohn / Herrn Guftaff Adolphe fuchenden Kapferl. Exfpedanhauff das gurffen-211s haben Chur-Gurften und Ctande Die thum Sachsen: Lauenburg hafftet / 2c. 2c. porgemeldte allergnadigfte Ranferl. Exspectant auf gedachtes gurftenthum Sachfen-Lauens burg nebenst noch etlichen andern Stucken/ Dergestalt bewand befunden / daß Gie fich Den wenigsten Zweiffel nicht machen /es werden E. Rapferl. Majestat vor sich felbsten noch vielmehr aber auf 3hr / der Stande / hiemit erfolgendes allerunterthanigstes Gutachten und Einrathen hochged. Fürffl. Saufe Mecklenburg mit mehr gedachter Exspectang in Ranserl. Gnaden zu willfahren tein Bedencken tragen. Gelanget derohalben an Diefelbe im Dabmen unserer gnadigften und gnadigen Chur Gurften und herren auch Obern und Commit-"tenten unsere allerunterthanigste Bitte / Dieselben geruhen mehr hochgedachter Berkon ,, Adolph Friedrichs Fürstl. Gn. und deffen Fürstl. Herren Pupillo und dero Fürstl. Man-, nes Descendenten auf mehr besagtes Gurftenthum Lauenburg / Deffen Soheit / Regalien , Land und Leute/ Jura, Jurisdictionalia und alle andere Appertine ntien, wie Die Dahmen haben mogen / durch Ertheilung gewöhnlicher Anwartungs-Briefe (jedoch lalvo jure cujuscunque intereffati) allergnadigfte Exspectant ju conferiren und darju gedenen ju laffen. Cols ches i gleich wie es zu Beforderung def fo hoch nothwendigen Friedens im S. Rom. Reiche gereichet alfo werdens auch um & Ranferl. Majeftat nebenft offt hochged. Fürftl. Saufe Medlenburg unfere allerfeits gnadigst und gnadige herren Principalen, Obern und Committenten hinwieder in schuldigen allerunterthanigsten Gehorfam ju verdienen fich beffeifigen.

Diefelbe dabep zc. Ofnabrug / den 25. Julij. 1648.

